

Zusatzerhebung der Gefährdungseinschätzungen gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII anlässlich der SARS-CoV-2-Pandemie

Was ist Anlass und Ziel der Erhebung?

Die Maßnahmen zur Einschränkung sozialer Kontakte und persönlicher Begegnungen zur Verlangsamung der Verbreitung des Coronavirus COVID-19 haben in den letzten Wochen das gesellschaftliche Zusammenleben nachhaltig verändert. Auch die Kinder- und Jugendhilfe sieht sich in Zeiten der SARS-CoV-2-Pandemie besonderen Herausforderungen und Handlungsbedarfen gegenüber. Dies betrifft insbesondere auch eine vor dem Hintergrund der gravierenden Auswirkungen der Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie auf das Leben von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien – darunter die Schließung von Einrichtungen, die der Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen dienen, sowie die Einschränkung von Sozialkontakten – zu befürchtende Zunahme von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Angesichts eines erhöhten Gefährdungsrisikos für Kinder und Jugendliche auf der einen Seite und besonderer Herausforderungen für die Wahrnehmung eines wirksamen Kinderschutzes auf der anderen Seite erfordert die staatliche und gesellschaftliche Verantwortung für die Gewährleistung des Wohls von Kindern und Jugendlichen, die aktuellen Entwicklungen im Kinderschutz genau zu beobachten. Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik hierzu werden allerdings erst im kommenden Jahr vorliegen. Aktuelle fundierte Erkenntnisse gibt es nicht. Damit Bund, Länder und Kommunen aber auf einer möglichst gesicherten Datengrundlage passgenaue Lösungsansätze für die Wahrnehmung eines wirksamen Kinderschutzes in der Corona-Pandemie zeitnah entwickeln können, aber auch um zu verhindern, dass Spekulationen und Skandalisierungen Familien, Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe und die Bevölkerung insgesamt weiter verunsichern, sind aktuelle Daten wichtig. Hierzu soll ein datengestützter, kontinuierlicher und vor allem möglichst aktueller Überblick über die Durchführung von Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a Abs. 1 SGB VIII durch die Jugendämter dienen. Das BMFSFJ führt daher eine laufende Erhebung bei Jugendämtern über die von ihnen innerhalb einer Woche durchgeführten Gefährdungseinschätzungen durch. Damit sollen fortlaufend die Gefährdungslagen von Kindern und Jugendlichen, sofern diese den Jugendämtern bekannt sind, eingeschätzt werden können.

Was wird erhoben?

Gegenstand der Erhebung sind abgeschlossene Gefährdungseinschätzungen der Jugendämter gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII. Die Erhebung verwendet dieselben Begriffsdefinitionen wie die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik, erfasst jedoch deutlich weniger Merkmale pro Fall.

Konkret erhoben werden:

- Alter des/der Minderjährigen (kategorisiert)
- Zeitpunkt des Abschlusses der Gefährdungseinschätzung (Datum)
- Institution oder Person/-en, die die (mögliche) Gefährdung des Kindeswohls bekannt gemacht hat/haben (geschlossene Liste zum Ankreuzen)
- Ergebnis der Gefährdungseinschätzung – Gesamtbewertung der Gefährdungssituation (geschlossene Liste zum Ankreuzen)
- Ergebnis der Gefährdungseinschätzung – Durchführung einer vorläufigen Schutzmaßnahme gem. § 42 SGB VIII, Inobhutnahme (ja/nein)
- Ergebnis der Gefährdungseinschätzung – Anrufung des Familiengerichts (ja/nein)

Wie hängen die Zusatzerhebung und die Erfassung der Gefährdungseinschätzungen zur amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zusammen?

Die zusätzliche Erhebung der Gefährdungseinschätzungen gehört nicht zum Erhebungsprogramm der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik. Die Erhebung verwendet dieselben Begriffsdefinitionen wie die amtliche Statistik, erfasst jedoch weniger Merkmale pro Fall. Alle Fälle, die in der vorliegenden Zusatzerhebung gemeldet werden, sind weiterhin zusätzlich zur Kinder- und Jugendhilfestatistik (§ 99 Abs. 6 SGB VIII) zu melden.

Wer nutzt die Daten und in welcher Form werden die Daten ausgewertet?

Die Erfassung erfolgt durch Ramboll Management Consulting im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Die Erfassung der Gefährdungseinschätzungen erfolgt anonym. Personenbezogene Daten werden nicht erhoben. Die Daten werden an die AKJ^{Stat} an der TU Dortmund weitergegeben und dort ausgewertet. Aggregierte Berichte zu Fallzahlen werden darüber hinaus dem BMFSFJ und den zuständigen Landesministerien zur Verfügung gestellt. Die Auswertung der Daten erfolgt auf Bundes-, Länder und kommunaler Ebene. Für die kommunale Ebene erfolgt eine Veröffentlichung der Ergebnisse ohne Nennung der Klarnamen der Jugendämter. Dabei erfolgt auch ein kommunalspezifischer Vergleich mit Ergebnissen der Kinder- und Jugendhilfestatistik für die Berichtsjahre 2018 und früher, um aktuelle Entwicklungen ab Mai 2020 besser einordnen zu können.

Die Jugendämter können sich über die Online-Plattform eigene Berichte über die gemeldeten Gefährdungseinschätzungen in ihrem Jugendamtsbezirk herunterladen. Diese werden automatisch generiert und im PDF-Format zur Verfügung gestellt.

Wie repräsentativ sind die Aussagen aus der Zusatzerhebung?

Für die Zusatzerhebung werden alle Jugendämter angeschrieben und zur Teilnahme eingeladen. Die Zuverlässigkeit der Erhebungsergebnisse sowie der Datenqualität steht in Zusammenhang mit der Teilnahmebereitschaft und der Mitarbeit der Jugendämter. Abschließende Aussagen hierzu und auch zur Repräsentativität der Daten werden möglich sein, wenn die ersten Datenauswertungen vorliegen. Es wird in diesem Zusammenhang beispielsweise geprüft werden, inwiefern die Verteilung der sich an der Erhebung beteiligenden Jugendämter nach Ländern oder kommunalen Gebietskörperschaften mit der Grundgesamtheit übereinstimmt. Ferner ist beabsichtigt, für Vergleichs- und Repräsentativberechnungen zusätzlich zu den Ergebnissen der Zusatzerhebung Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik aus früheren Berichtsjahren zu nutzen.

Wie inhaltlich aussagekräftig wird die Zusatzerhebung sein?

Grundsätzlich stehen die Datenqualität und die Aussagekraft der Ergebnisse in einem Zusammenhang mit der Teilnahmebereitschaft und der Mitarbeit der Jugendämter. Die Erhebung sollte zu einer aussagekräftigen Datenbasis hinsichtlich der Durchführung von Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a Abs. 1 SGB VIII durch die Jugendämter führen. Dabei sollen die Resultate der Zusatzerhebung vergleichbaren Ergebnissen der amtlichen Statistik aus früheren Jahren gegenübergestellt werden.

Über die Ergebnisse zu den Gefährdungseinschätzungen sollen Rückschlüsse auf Gefährdungslagen von Kindern und Jugendlichen möglich werden, sofern diese den Jugendämtern bekannt sind. Zudem werden Hinweise auf die (weiterhin gegebene) Funktionsfähigkeit des Kinderschutzes erwartet. Was aber für die Ergebnisse der amtlichen Statistik zu den Gefährdungseinschätzungen gilt, gilt auch für diese Zusatzerhebung: Rückschlüsse auf die Gesamtsituation der Kinder und Jugendlichen lassen sich aus den erhobenen Daten nicht ziehen, da nur die Fälle sichtbar werden, die den Jugendämtern bekannt sind.